

## Reglement Arbeit und Tagesstruktur

Integrierter Bestandteil des Vertrags mit der Stiftung Tannacker zur Vereinbarung von Leistungen, sofern die Leistung «Arbeit und Tagesstruktur» vereinbart ist.

### 1. Angebot

Die Stiftung Tannacker bietet den Dienstleistungen beziehenden Personen (nachfolgend Personen mit Begleitung) im Rahmen des Teilhabe-Konzepts der Stiftung Tannacker eine individuelle Begleitung an mit dem Ziel, dass sie möglichst kompetent und möglichst gesund an normalisierten Lebenssituationen teilhaben können. Die Begleitung orientiert sich an der Haltung des Empowerments (Mitbestimmung, Mitverantwortung, Zugang zu Aktivitäten und sozialer Teilhabe).

Die Stiftung Tannacker bietet eine Vielfalt unterschiedlichster Arbeitsmöglichkeiten an. Hierbei ist wichtig zu wissen, dass der Begriff «Arbeit» äusserst breit verstanden wird. Einerseits gibt es die Arbeit im ersten Arbeitsmarkt oder die produktive Arbeit in Geschützten Werkstätten, welche von anderen Arbeitgebern angeboten werden. Andererseits gibt es innerhalb der Institution Arbeiten im eigenen Betrieb. Die Arbeitsmöglichkeiten innerhalb der Institution werden mit «Arbeit und Tagesstruktur» zusammengefasst.

Angestrebt wird, den Personen mit Begleitung eine möglichst passende Arbeit anzubieten. Massgebend sind die Wünsche, Interessen, Neigungen und Möglichkeiten der Personen mit Begleitung. Den Rahmen setzen die organisatorischen und betrieblichen Möglichkeiten der Stiftung Tannacker sowie der individuell festgelegte Bedarf.

Die Arbeitsmöglichkeiten können in sechs Angebotsformen unterteilt werden:

- a. externe Angebote
  - erster Arbeitsmarkt (andere Arbeitgeber\*innen)
  - Geschützte Werkstätten (andere Arbeitgeber\*innen)
- b. interne Angebote
  - interne Arbeitsplätze im Betrieb
  - interne und externe Themen-Ateliers
  - Haushaltsarbeiten für die Wohngruppe
  - Tagesstruktur auf der Wohngruppe

Die Wahl einer Angebotsform und einer konkreten Arbeit durch die Person mit Begleitung wird stets als temporäre Wahl betrachtet. Es finden regelmässige Gespräche statt mit der Möglichkeit der Veränderung der Arbeit und der Arbeitssituation.

Die externe Arbeitsangebote sind keine Angebote der Stiftung Tannacker und fallen damit nicht unter dieses Reglement.

### 2. Eintritt, Probezeit und Austritt

#### 2.1. Eintritt

Einem möglichen Eintritt geht ein Schnupperaufenthalt voraus, welcher in der Regel zwei Wochen dauert. Der Eintritt erfolgt nach Abschluss des «Arbeitsvertrags» zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt. Für den Schnupperaufenthalt wird kein Tarif in Rechnung gestellt.

Die künftige Person mit Begleitung ist soweit wie möglich über den Inhalt dieses Reglements informiert. Im Rahmen des Möglichen ist seine\*ihre Aussage über einen Eintritt massgeblich berücksichtigt.

#### 2.2. Probezeit

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Aufenthalt gegenseitig unter Beachtung einer 30-tägigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung von Seiten der Stiftung Tannacker muss begründet werden.

### **2.3. Austritt**

Nach der Probezeit können beide Parteien unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Es gilt das Datum des Empfangs.

In Fällen von akuter Fremd- und/oder Selbstgefährdung oder Sachbeschädigung erfolgt die Kündigung der Stiftung Tannacker mit entsprechender Begründung. Vorbehalten bleibt auch die fristlose Kündigung durch die Stiftung Tannacker aus wichtigen Gründen (insbesondere aufgrund schwerwiegender Verletzung von Pflichten oder Regeln, Nichtbezahlung von Rechnungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung etc.).

### **3. Regelungen und Planung**

Das Arbeitsangebot der Stiftung Tannacker ist von Montag bis Freitag geöffnet. Es beginnt jeweils um 9.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr. Geschlossen ist es während der zweiwöchigen Betriebsferien über Weihnachten / Neujahr sowie an eidgenössischen und kantonalen Feiertagen. Andere Arbeitszeiten bei einzelnen Angeboten (z.B. Gastronomie) sind möglich.

Die An- und Abwesenheiten werden mindestens drei Monate im Voraus mit der zuständigen Leitung geplant. Ab einwöchiger Abwesenheit wird um eine Planung von sechs Monaten im Voraus gebeten.

Wird das Angebot Arbeit und Tagesstruktur in Kombination mit dem Wohnen im Tannacker genutzt, umfasst die Arbeit ohne anderslautende Vereinbarung wöchentlich fünf Präsenztage von Montag bis Freitag. Eine geringere Anzahl an Präsenztagen muss gegenseitig vereinbart werden.

### **4. Lohn**

Den Personen mit Begleitung wird gemäss separater Regelung eine Entlohnung ausbezahlt.

### **5. Gesundheitsversorgung**

Die Verantwortung für alle medizinischen Belange von Personen, die nicht in der Stiftung Tannacker wohnhaft sind (Arztbesuche, Therapien, Spitalaufenthalte, Medikamente etc.), tragen die Personen mit Begleitung bzw. ihre gesetzliche Vertretung.

Das Vorgehen bei medizinischen Notfällen wird individuell festgehalten. Grundsätzlich gilt, dass im Notfall der\*die Heimarzt\*Heimärztin eingesetzt wird, wenn der\*die behandelnde Arzt\*Ärztin nicht genügend schnell beigezogen werden kann bzw. die Behandlung nicht aufgeschoben werden kann, bis sich der\*die behandelnde Arzt\*Ärztin einfindet.

Medikamente werden nur auf schriftliche, ärztliche Verordnung hin und mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung abgegeben.

### **6. Finanzielles**

In Ergänzung zu Punkt 5 «Tarife» des Dienstleistungs-Vertrags gilt:

- Mittagmahlzeiten sowie die notwendige Begleitung in Mittagspausen werden separat in Rechnung gestellt. Bei Personen mit Anspruch auf Leistungen gemäss BLG kann diese Begleitung über die Leistungsgutsprache «Wohnen und Freizeit» abgerechnet werden.
- Eine Änderung des Leistungsbezugs muss mindestens 30 Tage im Voraus vereinbart sein. Andernfalls werden nicht bezogene Leistungen verrechnet.
- Bei krankheitsbedingter Abwesenheit bis zu 30 Tagen werden die geplanten Anwesenheiten verrechnet.

Beschluss des Stiftungsrats vom 12. Februar 2024